

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1993 bis zur Höhe von 28 643 838,75 DM bei Kapitel 60 03 Titel 671 02 (1992) – Einmaliger Pauschalausgleich für einigungsbedingte Sonderlasten der Kirchen

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 1993 – II A5 – AF 0300 – 92/93:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1993 bei Kapitel 60 03 Titel 671 02 (Restetitel aus 1992) – einmaliger Pauschalausgleich für einigungsbedingte Sonderlasten der Kirchen – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 28 643 838,75 DM zu leisten.

Die Leistungspflicht ergibt sich aus der im Bundeshaushalt 1992 dokumentierten Zusage des Bundes, für die Nachversicherung von Diakonissen und Ordensschwestern aus den neuen Bundesländern nach Maßgabe der §§ 233 a und 277 a SGB VI für Zeiten vor 1945 einen Gesamtbetrag von 100 Mio. DM bereitzustellen. Der Ansatz ist im Jahr 1992 i. H. v. 61,4 Mio. DM ausgeschöpft worden; im Jahr 1993 wurde bis jetzt ein freigegebener Ausgabe- rest von 10 Mio. DM voll in Anspruch genommen.

Durch Nachberechnungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind nunmehr weitere Nachversicherungsansprüche in einer Höhe ermittelt worden, die die Bereitstellung der bislang zur vollen Ausschöpfung des zugesagten Leistungsrahmens noch nicht in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 28,6 Mio. DM erforderlich macht.

